

**Redaktion:**

Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,  
Potsdam

Rechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt  
Dr. Jürgen Than,  
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,  
Frankfurt a. M.

**Redaktionsbeirat:**

Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Gößmann,  
Hamburg

Vors. Richter am BGH a.D.  
Dr. Gero Fischer,  
Freiburg

Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
Hamburg

Richter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
Karlsruhe

Rechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,  
Mainz

Rechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.

**AUS DEM INHALT:**

Seite 1057

Univ.-Prof. Dr. Jens Koch, Konstanz  
Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs

Seite 1064

Dr. Oliver Sutter und Dipl.-Kfm. Markus Masseli,  
LL.M.eur, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.  
Keine Änderungen der Vertragspraxis bei aufsteigenden  
Sicherheiten in Folge des MoMiG

Seite 1071

OLG Schleswig, 25.2.2010  
Zur Anrechnung von Steuervorteilen auf den Schadens-  
ersatzanspruch wegen fehlerhafter Beratung bei Erwerb  
einer Beteiligung an einem Filmfonds

Seite 1080

BGH, 1.3.2010  
Zur Passivierung von gesellschaftsvertraglich neben  
der Einlage geleisteten Darlehen in der Überschul-  
dungsbilanz

Seite 1087

BGH, 29.4.2010  
Unwirksame AGB-Klausel eines Luftverkehrsunterneh-  
mens über die Ungültigkeit eines Flugscheins, wenn  
nicht alle Flight Coupons in der angegebenen Reihen-  
folge genutzt werden

Seite 1091

BGH, 20.4.2010  
Zur Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde in Fusions-  
kontrollsachen nach Aufgabe des Zusammenschluss-  
vorhabens; zur Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3  
Satz 2 GWB

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Jens Koch, Konstanz  
Die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs 1057
- Dr. Oliver Sutter und Dipl.-Kfm. Markus Masseli, LL.M.eur, Rechtsanwälte, Frankfurt a.M.  
Keine Änderungen der Vertragspraxis bei aufsteigenden Sicherheiten in Folge des MoMiG 1064

### Rechtsprechung

#### **Bankrecht und Kapitalmarktrecht**

- OLG Schleswig 25.2.2010 Zum Schadensersatzanspruch im Zusammenhang mit dem Erwerb einer Kommanditbeteiligung an einer Fondsgesellschaft - mögliche Anrechnung von Steuervorteilen 1071
- OLG Schleswig 17.3.2010 Zur Rückabwicklung von Verbraucherkreditverträgen mit Restschuldversicherung bei rechtzeitigem Widerruf 1074
- OLG Stuttgart 18.3.2010 Zur Frage, ob der Abtretung von Freistellungsansprüchen der Treuhandkommanditistin gegen die jeweiligen Treugeber, die sich bei einer Publikumsgesellschaft und einer mittelbaren Beteiligung von Fondsanlegern über Treuhandverträge an dieser Gesellschaft daraus ergeben, dass die Treugeber Ausschüttungen aus dem Gesellschaftsvermögen nach §§ 171 Abs. 1, 172 Abs. 4 Satz 1 HGB erhalten haben, an den Insolvenzverwalter § 399 BGB entgegensteht; zum Recht des Treugebers zur Aufrechnung mit Schadensersatzansprüchen gegenüber der Treuhandkommanditistin; zur Verjährung des Zahlungsanspruchs des Insolvenzverwalters aus abgetretenem Recht sowie zum Eingreifen des § 172 Abs. 5 HGB zu Gunsten des jeweiligen Treugebers 1077

#### **Gesellschaftsrecht**

- Bundesgerichtshof 1.3.2010 Zur Passivierung von Darlehen, die ein Gesellschafter aufgrund eines Versprechens im Gesellschaftsvertrag neben der Einlage gewährt hat, in der Überschuldungsbilanz 1080

#### **Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

- Bundesgerichtshof 22.4.2010 Keine Beschwerde des Schuldners gegen die Weigerung des Insolvenzgerichts, nach Ablauf der Frist des § 287 Abs. 2 InsO einen Termin zur Entscheidung über den Restschuldbefreiungsantrag anzuberaumen 1082

## Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	28.10.2009	Zur Erforderlichkeit einer letztwilligen Verfügung für Anordnungen des Erblassers zur Erbauseinandersetzung	1082
Bundesgerichtshof	10.3.2010	Keine Umkehr der Beweislast, wenn der Erbe schuldhaft seine Auskunftspflicht nach § 2314 Abs. 1 Satz 1 BGB gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten verletzt	1084
Bundesgerichtshof	29.4.2010	Unwirksame AGB-Klausel eines Luftverkehrsunternehmens über die Ungültigkeit eines Flugscheins, wenn nicht alle Flight Coupons in der angegebenen Reihenfolge genutzt werden; grundsätzliches Recht des Gläubigers, nur einen teilbaren Teil der vertraglichen Gesamtleistung zu fordern	1087

## Wettbewerbsrecht

Bundesgerichtshof	20.4.2010	Zur Fortsetzungsfeststellungsbeschwerde in Fusionskontrollsachen nach Aufgabe des Zusammenschlussvorhabens; zu den Voraussetzungen der Oligopolvermutung des § 19 Abs. 3 Satz 2 GWB	1091
-------------------	-----------	---	------

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Leiter der Rechtsabteilung der HSH Nordbank AG, Hamburg/Kiel (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Vors. Richter am Bundesgerichtshof a.D., Freiburg; Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg (Anschrift des Verlags)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 82,90 (einschl. 7% MwSt. € 5,42) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50% auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2010 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilung.com](http://www.wertpapiermitteilung.com)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV